



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-10950

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Hartwig Röck / R

Klappe 1450

Innsbruck, 30.04.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden.

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.04.2015
zust. Referentin: Julia Nedjelic-Lischka

Sehr geehrte Frau Mag.^a Nedjelic-Lischka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol heißt Bestrebungen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern, der durch die Intentionen dieses Gesetzes verbessert werden soll durchaus gut. Ebenso begrüßen wir die grundsätzlich positive Entwicklung in gesundheitspolitischer Hinsicht.

Da jedoch im Bestreben Positives zu bewirken, der Blick auf das Detail nicht verloren gehen darf, möchten wir uns in Hinblick auf einzelne Bestimmungen einbringen:

Zu § 12 - Umfassender Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutz

Aus unserer Sicht ist Abs. 1 Z.3, der in Umfang und Wirkung erheblich erweitert wurde, jedenfalls als deutlich überschießend zu betrachten. Demnach dürfen in einer Landgemeinde, wo Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke nicht gerade reichlich vorhanden sind und aus budgetären Überlegungen unterschiedlichen Zwecken zur Verfügung stehen, in einem Turn- oder Mehrzwecksaal einer Schule (Volks-, Haupt- oder Neue Mittelschule, etc.) nur mehr „rauchfreie“ Veranstaltungen abgehalten werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung sieht ja vor, dass die bisher geltende, nachvollziehbare und praktizierte Beschränkung auf die Dauer des Schulbetriebes fallen soll und somit einem generellen, dauerhaften Rauchverbot in diesen Gebäuden gleichkommt. Wir halten diese

weitreichende Beschränkung in ihren Folgen als nicht umfassend durchdacht und daher überschießend.

Dieses Rauchverbot gem. Abs. 2 aber dann auch noch auf Vereinslokale, auf Vereinsaktivitäten, ja sogar Festzelte und Veranstaltungsräume auszuweiten, die von vornherein nur einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sind, betrachten wir nicht mehr als gesundheitspolitisch vorsorgende Bestimmung, sondern als umfassend bevormundend. Diese Form der Ordnungspolitik halten wir vom Grundgedanken her als einer demokratischen Gesellschaft für unwürdig und nicht notwendig, da sie in die Sphäre jedes Einzelnen derart tief eingreift, dass die Eigenbestimmtheit – übrigens ein hohes und hart erkämpftes Gut – verlorengeht.

Eine Neuregelung hat jedenfalls auch zu berücksichtigen, dass nicht in allen Bereichen unseres Staates die Auswirkungen gleich gegeben sein werden. Aktivitäten in Vereinen, Festveranstaltung, die einen großen Teil der Bevölkerung mit einbeziehen und teilhaben lassen, sind Charakteristika, die in urbanen Lebensumgebungen in den Hintergrund treten, im ländlichen Gegenden aber nach wie vor große Bedeutung haben.

Die Wirkung einer gesetzlichen Regelung lebt maßgeblich davon, inwiefern das Anliegen und die Umsetzung verstanden werden und die Akzeptanz dafür besteht. Dies müssen wir auf Basis dieses Entwurfes schwer anzweifeln.

Zu § 13a – Nichtraucherchutz in Räumen der Gastronomie

Dass nunmehr in Österreich ein noch deutlich strengeres Rauchverbot in der Gastronomie festgelegt werden soll, als es in Italien seit 2005 gilt, verwundert nicht wenig. Es zeigt gerade das Beispiel Italien, dass diese sehr strengen Regelungen strikt umgesetzt wurden und mittlerweile auch höhere Akzeptanz finden. Es gilt dort im gesamten Land ein Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden und in Gaststätten, Bars, Cafés und Kneipen, wobei aber den Gastronomen die Abtrennung/Einrichtung eines Raucherbereichs mit separater Lüftung möglich ist – unabhängig vom Speiseangebot und der Größe des Etablissements. Dies zeigt, dass selbst die restriktivste Regelung in Europa eine Ausnahmeregelung unter der Voraussetzung der entsprechenden lüftungs- und einrichtungstechnischen Investition vorsieht. Warum diese Möglichkeiten der heimischen Gastronomie zur Gänze verwehrt bleiben sollen, ist aus unserer Sicht unverständlich.

Zu § 13b Z. 4 – Kennzeichnungspflicht

Der Logik dieses Entwurfes folgend und in jeder Hinsicht nachvollziehbar ist die Obliegenheit, dass Räume hinsichtlich eines bestehenden Rauchverbotes oder einer Ausnahme davon zu kennzeichnen sind. Dass diese gut sichtbare Kennzeichnung jedoch „*überdies den Warnhinweis 'Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitmenschen' zu enthalten*“ hat, ist mitunter auch für Nichtraucher befremdlich. Die Tendenz nicht nur zu umfassendem Schutz, sondern zu noch weitreichender Bevormundung, zieht sich wie ein roter Faden durch diese Novelle.

Zu § 13c – Obliegenheiten betreffend Nichtrauchererschutz

In Abs. 2 heißt es, dass „*jeder Inhaber gemäß Abs. 1 hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass*“ und weiter in Ziffer 2 „*in einem Raum gem. § 12 Abs. 2, soweit Rauchverbot gilt, nicht geraucht wird*“. Umgelegt auf die Argumentation zu § 12 stellt sich die Frage, wer nun der Inhaber ist. Hinsichtlich Vereinslokalen sind die Verhältnisse relativ schnell klar: es wird die Organe des Vereines betreffen, den Obmann, den Vorstand und schließlich die Generalversammlung, also die Mitglieder selbst, je nach beschlossenen Statut. Wie lebensfremd sind doch manche Gedanken- und Vorstellungswelten. Hat nun ein Vereinsobmann oder ein Vereinsvorstand darüber zu wachen, ob das Rauchverbot eingehalten wird und in weiterer Folge „*insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass ... nicht geraucht wird.*“ Welche Möglichkeiten der „Disziplinierung“ hat ein Vereinsobmann gegenüber einem Vereinsmitglied in dieser Angelegenheit, darüber hinaus gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit? Sind nicht Vereinsaktivitäten bei (lt. diesem Entwurf) gesetzmäßigem Vorgehen mittelfristig überhaupt gefährdet? Und denken wir wieder an eine Landgemeinde, welche Obliegenheiten oder allenfalls Möglichkeiten hat z.B. ein Bürgermeister, der gegen seine Gemeindebürger „*Sorge zu tragen hat*“. Es wird wohl kaum jemand annehmen, dass ein Bürgermeister seine eigenen Bürger anzeigt, um selbst den Strafbestimmungen zu entgehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass „Irgendwer“ den Bürgermeister oder Organe eines Vereins bei der Behörde anzeigt. Wahrlich keine wünschenswerte Entwicklung.

Zu § 14 – Strafbestimmungen

Im Lichte dieser nun völlig neu angedachten Obliegenheiten sind die Strafbestimmungen, die lediglich formal angepasst, jedoch kaum erweitert wurden, gänzlich anders zu interpretieren.

Demnach kann jeder Entscheidungsträger in einem Verein, einer Körperschaft oder Institution persönlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sich Einzelne nicht an Spielregeln halten, deren Umsetzung und Wirkung aber fraglich oder sogar zweifelhaft sind.

Für die Arbeiterkammer Tirol besteht keinerlei Möglichkeit, diesem Gesetzesentwurf, bezogen auf die dargestellten Passagen, zuzustimmen. Dieser Regelungsansatz ist nach unserer Ansicht nach derart lebens- und realitätsfremd, dass mit aller Vehemenz gegen diese Festlegungen zu argumentieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)